

**Schriftliche Fachprüfung
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten; Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte!

Die Klausurangabe besteht aus zwei Blättern!**Bitte in grammatikalisch vollständigen Sätzen schreiben!****I.****„Radler und Raser“**

Die BewohnerInnen des Dorfes Pesselbrunn sind außer sich vor Freude: Endlich steht das jährliche Dorfbierzelt an. Um dafür in die richtige Stimmung zu kommen, besorgt Emma (**E**) Wodka für ihre Freundin Beate. Sie selbst bleibt im Hinblick auf die nahende Diplomklausur ausnahmsweise nüchtern. Als Beate aufgrund einer Alkoholvergiftung in eine tiefe Bewusstlosigkeit sinkt, macht sich Emma alleine auf den Weg in das Dorfzentrum. Sie weiß zwar, dass Beate medizinische Hilfe braucht, vertraut aber darauf, dass sie schon von ihren Eltern gefunden werden wird. Diese rufen später erschrocken die Rettung.

Beim Bierzelt angekommen bezahlt Emma an der Kasse Eintritt. Während ihr Eintrittsbändchen fixiert wird, schnappt sich Greta (**G**) das vom Kassierer vor Emma auf den Tresen gelegte Wechselgeld in der Höhe von 139 € in einem unbeachteten Moment. Voller Freude über das nötige Kleingeld für eine Partynacht verschwindet Greta damit schnell im Getümmel. Als die beiden Damen später an der Bar aufeinander treffen, fordert Emma die Greta auf, sofort das Wechselgeld herauszugeben, andernfalls werde sie angezeigt. Verärgert gibt ihr Greta die 139 € und beginnt danach, Alkohol in rauen Mengen zu konsumieren. Dass sie sich durch den übermäßigen Konsum von Radlern und Bargetränken in einen Vollrausch versetzt, hält sie nicht nur ernstlich für möglich, sondern sogar für erstrebenswert. Im volltrunkenen und zurechnungsunfähigen Zustand mit einem Blutalkoholgehalt von 3,5 ‰ beschließt sie, an Emma Rache zu nehmen.

Sie begibt sich zu Emmas Bauernhof, um deren mühsam erspartes Mercedes E-Klasse Coupé zu zerkratzen. Ihre Freundin Katja (**K**), die selbst erst einen Radler getrunken hat und deshalb einen Blutalkoholgehalt von 0,5 ‰ aufweist, findet Gretas Vorhaben „*mega nice*“. Sie gibt Greta ihren Schlüssel, mit dem diese im diamantsilbernen Lack Kratzspuren hinterlässt. Greta verursacht dadurch einen Schaden in der Höhe von 6000 € was beiden egal ist.

Während sich der Großteil der PesselbrunnerInnen dem Alkoholkonsum hingibt, veranstalten Andreas (**A**) und Manfred (**M**) ein Straßenrennen durch den Ort. Die beiden gehen davon aus, dass die Straßen des Dorfes bierzeltbedingt und aufgrund des Regens in dieser Nacht wahrscheinlich menschenleer sind. Andreas hält es trotzdem für möglich, vielleicht doch einen Passanten zu überfahren und zu töten. Er hofft aber inständig, dass nichts passiert. Manfred geht hingegen davon aus, dass sich ein paar Nachtschwärmer auf den Straßen befinden und jemand unter Umständen sogar tödlich verletzt werden könnte. Da Manfred dem Andreas aber beweisen will, dass sein Porsche Cayenne viel schneller fährt als dessen VW Touareg, findet er sich mit dem Tod eines Menschen ab. Andreas und Manfred rasen mit 150 km/h durch den Ortskern, als Katja gerade die Straße überquert. Nur durch einen beherzten Sprung in den Straßengraben kann sie sich davor retten, von den beiden Autos erfasst und getötet zu werden. Sie bleibt unverletzt.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von E, G, K, A und M!

II.

- 1.) Gegen Marcel wird Anklage gemäß § 91 Abs 1 1. Fall StGB wegen einer Schlägerei im Rahmen des Bierzelts erhoben.
 - a) Noch *vor* Beginn der Hauptverhandlung verstirbt der Verletzte.
 - b) Der Verletzte stirbt, *während* die Hauptverhandlung stattfindet.
 - c) In der Hauptverhandlung kristallisiert sich heraus, dass sich Marcel im Rahmen der Schlägerei auch noch das Handy des Verletzten gestohlen hat (§ 127 StGB).

Wie hat das Gericht jeweils vorzugehen?

- 2.) Willi ist wegen § 75 StGB angeklagt, weil er seine Nachbarin Ruth mit einer Überdosis „KO-Tropfen“ vergiftet und getötet haben soll. Willi beteuert, er habe nur eine Nacht ohne ihr lautes Fernsehen durchschlafen und sie deshalb „ruhig stellen“ wollen. Dass man jemanden durch die Gabe einer zu großen Menge dieses Mittels töten kann, habe er gewusst, aber keinesfalls gewollt.

a) Welche beiden Fragentypen sind den Geschworenen zu stellen?

Der Vorsitzende erklärt den Geschworenen, unter denen sich auch die Schwester des Willi befindet: „Eventualvorsatz liegt vor, sobald jemandem bewusst ist, dass er einen anderen Menschen töten könnte. Dass er das gar nicht will, ist unbeachtlich.“ Willi wird von Mord (§ 75 StGB) frei und wegen § 80 Abs 1 StGB schuldig gesprochen, weil die Geschworenen trotz dieser Belehrung den Eventualvorsatz verneinen.

b) Kann der Staatsanwalt gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel erheben?

♣Viel Erfolg!♣